

II- 1378 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 67015

1976 -09- 22

A N F R A G E

der Abgeordneten Sandmeier, Landgraf
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres
betreffend Verweigerung des Schadenersatzes an einen
Ausländer, der durch das Verschulden österreichischer
Sicherheitsorgane verunglückt ist

Der deutsche Staatsbürger Wolfgang MÖLTER verbrachte
im Sommer 1972 seinen Urlaub in Gmunden. Am 27. Juli 1972
fuhr er mit dem von seiner Gattin gelenkten Elektro-
boot auf dem Traunsee und wurde durch ein Gendamerie-
patrouillenboot, dessen Lenker durch einen Aufmerksam-
keitsfehler das Elektroboot übersehen hatte, gerammt.

Wolfgang MÖLTER erlitt bei diesem Unfall schwere Ver-
letzungen und es mußte ihm die linke Niere sofort
operativ entfernt werden. Durch diesen schweren Un-
fall ist Wolfgang MÖLTER auch heute noch in seiner
beruflichen Tätigkeit sowie in seiner psychischen Ver-
fassung beeinträchtigt. Er darf keinerlei sportliche
Betätigung mehr betreiben und leidet außerdem unter
neurotischen Störungen, die ihre Ursache darin haben,
daß er ständig eine Verkürzung seiner Lebenserwartung
im Falle einer Erkrankung der gesunden Niere fürchtet.

Der an diesem Unfall schuldtragende Gendameriebeamte
wurde mit rechtskräftigem Strafurteil des Bezirksgerich-
tes Gmunden zu einer Geldstrafe von öS 3.000,- verur-
teilt. Zur Geltendmachung seiner Schadenersatzforderun-
gen brachte Wolfgang MÖLTER am 9. 10. 1973 beim Bezirks-
gericht Gmunden als Binnenschifffahrtsgericht eine
Schadenersatzklage gegen die Republik Österreich als
Halter des Gendameriepatrouillenbootes und gegen den
Gendameriebeamten als dessen Lenker ein, in welcher er

- 2 -

ein Schmerzensgeld, den Verdienstentgang, die restlichen Krankenhauskosten sowie eine monatliche Rente in Höhe von DM 300,- geltend machte.

Die Klage gegen den zweitbeklagten Gendameriebeamten wurde jedoch mit Beschluß des Bezirksgerichtes Gmunden mit der Begründung zurückgewiesen, er sei Beamter und könne daher nach Bestimmung des § 1 Amtshaftungsgesetz nicht geklagt werden. Die Zurückweisung der Klage gegen den zweitbeklagten Gendameriebeamten wurde auch durch den Obersten Gerichtshof bestätigt, der die Auffassung vertrat, daß ungeachtet des Umstandes, daß deutschen Staatsbürgern aufgrund des Amtshaftungsgesetzes kein Anspruch zustehe, dennoch die Bestimmung des § 1 Amtshaftungsgesetz anzuwenden sei, wonach eine Klage gegen das Organ selbst unzulässig ist. Damit war endgültig und rechtskräftig ausgesprochen, daß die Klage gegen den Gendameriebeamten unzulässig gewesen ist, somit keinerlei Anspruch gegen ihn besteht, obwohl auch ein Anspruch gegen die Republik Österreich aus dem Titel der Amtshaftung nicht geltend gemacht werden kann.

Nach dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wurde das Verfahren vor dem Bezirksgericht Gmunden gegen die Republik Österreich fortgesetzt, deren Haftung nach dem Binnenschiffahrtsgesetz von diesen Entscheidungen ja grundsätzlich noch nicht ausgeschlossen worden war. Auch dieser Versuch des Wolfgang MÖLTER, von der Republik Österreich Schadenersatz für die von ihm erlittenen Verletzungen zu erhalten, war erfolglos. Obwohl das Bezirksgericht Gmunden grundsätzlich eine Haftung der Republik Österreich nach § 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes bejahte, stellte sich das Oberlandesgericht Linz als Obergericht auf den entgegengesetzten Standpunkt und verneinte einen Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegenüber der Republik.

- 3 -

Diese Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz wurde auch durch den Obersten Gerichtshof bestätigt. Beide Gerichte vertraten die Rechtsmeinung, daß die Haftung des Schiffshalters, also der Republik Österreich, nur dann geltend gemacht werden könne, wenn ein Schadenersatzanspruch gegen den Schiffsführer, also den Gendameriebeamten, bestehe; ein solcher Anspruch gegen den Gendameriebeamten ist aber - wie der Oberste Gerichtshof bereits in dem früheren Verfahren festgestellt hat - nicht gegeben, da das Amtshaftungsgesetz auf Ansprüche von Ausländern gegenüber der Republik Österreich nicht anzuwenden ist.

Das Oberlandesgericht Linz, das durch Urteil, Schadenersatzforderungen des Wolfgang MÖLTER abgewiesen hatte, wies in seiner Entscheidungsbegründung auch auf die Problematik der geltenden Gesetzeslage und das dadurch bedingte Ergebnis hin. Das Gericht führte unter anderem aus:

"Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß das Ergebnis dieser rechtlichen Überlegungen, das zu einer Abweisung des Klagebegehrens führt, unbefriedigend ist, denn es muß wohl als anerkannter Grundsatz jeder Rechtsordnung angesehen werden, daß ein Aufenthaltsstaat auch Leben, Freiheit und Vermögen eines Ausländers zu schützen hat, sodaß ein völliger Ausschluß jeder Ersatzmöglichkeit eines durch hoheitliches Handeln ausgelösten Schadens diesem Grundsatz widerspricht. Diese Überlegung wiegt umso schwerer, als im umgekehrten Fall, nämlich bei Schädigung eines Österreicherers in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Beamten sehr wohl bei einem Haftungsausschluß des Staates die persönliche Haftung gegeben wäre, ja unter Umständen sogar die Staatshaftung bejaht werden könnte."

- 4 -

Die Tatsache bleibt, daß Wolfgang MÖLTER durch ein eindeutiges und strafgerichtlich festgestelltes Verschulden eines Gendameriebeamten ohne jedes eigene Zutun schweren Schaden an Gesundheit und Vermögen erlitten hat, aber keinerlei Möglichkeit gegeben ist, diesen Schaden gerichtlich durchzusetzen. Dieses Ergebnis bedeutet nicht nur eine Diskriminierung und Ungerechtigkeit für den betroffenen ausländischen Staatsbürger, sondern es ist auch geeignet, das Ansehen Österreichs als Rechtsstaat gegenüber dem Ausland zu beeinträchtigen. Nicht zuletzt muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Verweigerung jedes Schadenersatzes durch die Republik Österreich an den schuldlos verunglückten Ausländer dem Ansehen Österreichs als Fremdenverkehrsland beträchtlichen Schaden zufügen kann. Darauf haben bereits zahlreiche, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Österreich erschienene Pressenotizen deutlich hingewiesen.

Es wäre jedenfalls aus Gründen der Menschlichkeit vorzuziehend, dafür zu sorgen, daß Wolfgang MÖLTER seinen Schaden, trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, zumindest teilweise ersetzt bekommt, zumal die eingetretenen schweren Verletzungen ohnehin irreparabel und mit Geld nur zum geringsten Teil gutzumachen sind.

Im weiteren müßte die Republik Österreich aber auch auf raschestem Wege dafür sorgen, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen insoweit verändert werden, daß in Zukunft sichergestellt ist, daß berechnete Schadenersatzansprüche von Ausländern wie im gegenständlichen Fall geltend gemacht werden können.

- 5 -

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e n :

- 1) Ist Ihnen der geschilderte Sachverhalt bekannt?
- 2) Sind Sie bereit, als für das Verhalten des schuldtragenden Gendameriebeamten verantwortlicher Ressortsminister im gegenständlichen Fall dem verletzten deutschen Staatsbürger Wolfgang MÖLTER den Schaden, den er durch die eingetretenen schweren Verletzungen erlitten hat, zumindest teilweise zu ersetzen?
- 3) Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß die gesetzlichen Bestimmungen in der Richtung verändert werden, daß in Zukunft in gleichgelagerten Fällen auch an schuldlos verletzte Ausländer Schadenersatz geleistet wird?